*Entwurf Konsortialvertrag*

# *Vorbemerkung*

*Sie wollen gemeinsam mit einer Partnerorganisation ein Projekt durchführen. Dieser Entwurf eines Konsortialvertrages regelt die Rechte und Pflichten beider Parteien bei der Realisierung des Projekts. Bei der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen haben Sie gemeinsam Geldmittel zur Förderung des Projekts beantragt.*

*Beide Parteien sind der Stiftung gegenüber jeweils einzeln vollständig für das Projekt verantwortlich. Beide haften ihr gegenüber jeweils gesamtschuldnerisch.*

*Alle Regelungen zwischen Ihrer Organisation und der Partnerorganisation müssen mit dem Fördervertrag vereinbar sein, der zwischen der Stiftung und Ihnen abgeschlossen worden ist. Regelungen des Fördervertrages mitsamt seinen Anhängen haben in jedem Falle Vorrang vor möglichen damit kollidierenden Regelungen zwischen den Konsortiumsmitgliedern.*

*Finanzielle Eigenleistungen für das geförderte Projekt sind selbstverständlich von beiden Parteien möglich und erwünscht und werden von der Stiftung als Eigenanteile an der Finanzierung des Projekts anerkannt.*

*Von diesem Konsortialvertrag sind zu unterscheiden*

* *einerseits Auftragserteilungen, Honorarvereinbarungen, Dienstverträge oder Werkverträge, die Sie als Projektträgerorganisationen zum Zwecke der Projekt-Durchführung mit Dritten abschließen;*
* *andererseits Kooperationsverträge, mit denen ein(e) Antragsteller/-in und Projektträger/-in oder auch ein Konsortium im Rahmen der Durchführung des Projekts eine Kooperation mit Dritten vereinbart; Dabei liegt die Projektträgerschaft allein bei dem/der Antragsteller/-in bzw. dem Konsortium. Er/Sie/Es ist der Stiftung gegenüber allein für die Durchführung des Projektes verantwortlich und haftet allein uns gegenüber gesamtschuldnerisch.*

Konsortialvertrag

**Entwurf**

Zwischen dem <**Verein Alpha e.V.>**geschäftsansässig in <PLZ> <Ort>, <Straße und Hausnr.>
vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n Frau/Herrn <Vorname> <Nachname>
auch Vertragspartei <Alpha> genannt,

und der <**Beta gGmbH>**geschäftsansässig in <PLZ> <Ort>, <Straße und Hausnr.>
vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n Frau/Herrn <Vorname> <Nachname>
auch Vertragspartei <Beta> genannt,

beide zusammen auch „Konsortium“ oder „Vertragsparteien“ genannt,

wird der folgende Vertrag zur Bildung eines Konsortiums vereinbart.

# Gegenstand des Konsortiums

1. Das Konsortium beabsichtigt, vom <tt.mm.jjjj> bis zum <tt.mm.jjjj> in Nordrhein-Westfalen das Projekt mit dem Titel <Projekttitel> gemeinsam durchzuführen.
2. Die Durchführung des Projekts liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Vertragsparteien.
3. Mit diesem Konsortialvertrag wird die Kooperation der Vertragsparteien im Ganzen geregelt.
4. Einzelheiten der Durchführung der Kooperation können auf Grundlage dieses Vertrages durch Zusatzvereinbarungen geregelt werden. Stehen Regelungen dieser Zusatzvereinbarungen im Widerspruch zu Regelungen dieses Vertrages, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

# Vorrang des Fördervertrages mit der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen

1. Das Konsortium hat einen Antrag auf Förderung dieses Projekts bei der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen (im Weiteren auch „Stiftung“ genannt) gestellt. Das Förderverfahren wird bei der Stiftung unter dem Aktenzeichen <X-9999> geführt. Die Stiftung hat dem Konsortium die Förderung des Projekts bewilligt. Zur Durchführung dieser Förderung haben das Konsortium und die Stiftung einen Fördervertrag abgeschlossen. Die Regelungen dieses Fördervertrages, insbesondere das dem Vertrag zugrunde liegende Projektkonzept sowie der Kosten- und Finanzierungsplan, sind auch für die mit diesem Vertrag vereinbarte Kooperation verbindlich.
2. Im Falle von Konflikten zwischen Regelungen des Fördervertrages und dieses Konsortialvertrages haben die Regelungen des Fördervertrages Vorrang.
3. Beide Vertragsparteien haften der Stiftung gegenüber jeweils allein gesamtschuldnerisch.

# Regelungen zur Zusammenarbeit

1. Beide Vertragsparteien sind gleichermaßen für die Durchführung des vereinbarten Projektkonzeptes verantwortlich und haften gegenüber Förderinstitutionen und Dritten für Vereinbarungen, Aufträge und alle Geschäfte, die im Rahmen der Realisierung des Projekts eingegangen, vergeben bzw. getätigt werden.
2. Das Konsortium bildet für die Dauer des Projektes einschließlich der Zeit, in der die Rechenschaftslegung durch Verwendungsnachweise gegenüber Förderinstitutionen des Projektes erfolgt, ein gemeinsames Leitungsgremium. Beide Vertragsparteien entsenden die gleiche Anzahl von Personen in das Leitungsgremium. Je eine Person beider Seiten wird zur Sprecherin bzw. zum Sprecher des Leitungsgremiums bestimmt.
3. Beschlüsse des Leitungsgremiums werden im Konsens getroffen.
4. Zur Durchführung des Projekts oder einzelner seiner Teile können Kooperationsbeziehungen mit weiteren Partnerorganisationen eingegangen werden. Diese Kooperationen werden durch entsprechende eigenständige Kooperationsvereinbarungen geregelt. Im Falle von Konflikten zwischen Regelungen der Kooperationsvereinbarungen und dieses Konsortialvertrages haben die Regelungen der Konsortialvertrages Vorrang.
5. Sind solche Kooperationen vereinbart, können Vertreter/-innen dieser Kooperationspartner zur laufenden Abstimmung der Projektaktivitäten und zur Projektkontrolle in das Leitungsgremium kooptiert werden. Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte dürfen diesen jedoch nur im Rahmen der mit ihnen vereinbarten Kooperationsaktivitäten und im Rahmen und in Übereinstimmung mit dem in § 2 Absatz 1 genannten Projektkonzept gewährt werden. Diese Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte berühren nicht die vollständige Verantwortung des Konsortiums für das Gesamtprojekt. Halten eine oder mehrere Vertreterinnen bzw. Vertreter des Konsortiums Positionen, Wünsche oder Forderungen der Kooperationspartner für nicht vereinbar mit ihrer Verantwortung für das Projekt als Ganzes, so gelten die Positionen der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Konsortiums.
6. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu Transparenz und gegenseitiger Information über alle das Projektgeschehen betreffenden Fragen.
7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die materiellen und finanziellen Angelegenheiten des Projekts nach den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu gestalten.
8. In der Außendarstellung des Projekts, seiner Aktivitäten, Ergebnisse und Wirkungen wird stets die gemeinsame Trägerschaft des Projekts durch das Konsortium genannt. Beim Einsatz von Print-, Online-, Bild- und Filmmedien werden die Signets beider Vertragsparteien dargestellt, in Audioprodukten wird auf die gemeinsame Trägerschaft hingewiesen.

# Leistungen der Vertragspartei <Alpha>

1. Die Vertragspartei <Alpha> ist im Rahmen der Kooperation insbesondere für folgende Aktivitäten verantwortlich:
	1. <Aaaaaaaaaaaaa>

Hier werden die sachlichen, zeitlichen, räumlichen, qualitativen und personellen Aspekte der jeweiligen Projektaktivitäten dargestellt.

* 1. <Bbbbbbbbbbbbb>
	2. <Cccccccccccccc>
1. Sie stellt dafür folgendes Personal zur Verfügung:
	1. Angestellte Projektmitarbeiter/-innen: …
	2. Honorarkräfte: …
	3. Ehrenamtliche Kräfte: …
2. Sie erbringt im Rahmen des Projektes folgende geldlichen bzw. geldwerten Eigenleistungen:
	1. Geldliche Leistungen: …
	2. Geldwerte Leistungen: …

# Leistungen der Vertragspartei <Beta>

1. Die Vertragspartei Beta ist im Rahmen der Kooperation insbesondere für folgende Aktivitäten verantwortlich:

Hier werden die sachlichen, zeitlichen, räumlichen, qualitativen und personellen Aspekte der jeweiligen Projektaktivitäten dargestellt.

* 1. <Dddddddddddddd>
	2. <Eeeeeeeeeeeee>
	3. <Fffffffffffffffffff>
1. Sie stellt dafür folgendes Personal zur Verfügung:
	1. Angestellte Projektmitarbeiter/-innen: …
	2. Honorarkräfte: …
	3. Ehrenamtliche Kräfte: …
2. Sie erbringt im Rahmen des Projektes folgende geldlichen bzw. geldwerten Eigenleistungen:
	1. Geldliche Leistungen: …
	2. Geldwerte Leistungen: …

# Urheber- und Nutzungsrechte

1. Entstehen im Rahmen des Projektes Werke, die den Bestimmungen des Urheberrechtes unterliegen, und liegt das Urheberrecht an einem Werk bei einer der Vertragsparteien, so räumt sie der anderen Vertragspartei das nicht-ausschließliche Nutzungsrecht an dem Werk im Rahmen des Projektes ein.
2. Über die Projektlaufzeit hinausgehende und qualitativ weitergehende Nutzungsrechte bedürfen einer gesonderten Regelung.

# Veröffentlichung und Vertraulichkeit

1. Sofern durch diesen Vertrag oder ergänzende Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist, haben beide Vertragsparteien das Recht, für die Veröffentlichung bestimmte Ergebnisse der Projektarbeit und dabei gemachte Erfahrungen eigenständig zu nutzen.
2. Die Vertragsparteien behandeln alle im Rahmen des Projektes erhaltenen Informationen und Dokumente, soweit sie nicht zur Veröffentlichung freigegeben sind, vertraulich.

# Geltungsdauer des Konsortialvertrages

1. Dieser Vertrag endet mit dem Abschluss der Prüfung der Endverwendungsnachweise durch die Förderinstitutionen des Projektes nach Ende der Projektlaufzeit, ohne dass es dazu einer besonderen Kündigung bedarf.
2. Eine Kündigung des Vertrages vor Ende der Projektlaufzeit ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es zwischen den Vertragsparteien unüberbrückbare Gegensätze zur Durchführung des Projektes gibt.
3. Eine Kündigung vor Ende der Projektlaufzeit aus wichtigem Grund berührt nicht die je einzelne gesamtschuldnerische Haftung der Vertragsparteien.

# Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Diese Vereinbarung sowie etwaige Änderungen werden der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen vorgelegt und bedürfen ihrer Billigung.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

<Vertragsort>, am <tt.mm.jjjj>

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
<Aaa> <Bbb>